



Social-Media KODEX: für alle Primarschüler*innen in Seuzach Für die Schule und für die Freizeit

1. Ich beleidige niemanden und lästere nicht. Ich respektiere die anderen Menschen und bleibe fair.
2. Ich mache und teile keine Videos oder Fotos ohne Erlaubnis der abgebildeten Person.
3. Ich starte keine "Hater-Gruppen" (Hass-Gruppe) und nehme nicht daran teil.
4. Ich überlege bei allem was ich veröffentliche, was das für Folgen für mich oder andere haben könnte (Bild/ Ton/ Text).
5. Ich erstelle von niemandem ein "Fake-Profil" (gefälschtes Profil) und schütze mich vor "Fake-Personen".
6. Wenn ich etwas Negatives im Internet beobachte oder erhalte, mache ich einen Screenshot (Bildschirmfoto) davon und melde es einer erwachsenen Person (z.B. meinen Eltern, Lehrperson oder Schulsozialarbeit). Dies können Videos/Bilder/Links mit Gewalt (mit Worten oder körperlich) oder Nacktbilder sein.
7. Ich lösche Kettenbriefe und leite diese nicht weiter.
8. Personen die ich im Internet kennengelernt habe, treffe ich nur mit Vorsichtsmassnahmen und im Einverständnis meiner Eltern.
9. In-App-Käufe oder allgemein kostenpflichtige Apps benutze ich nur in Absprache meiner Eltern.

➔ Info: Auch die Polizei ist im Internet, sie findet vieles heraus.

Rechtliche Grundlagen:

Die folgenden Informationen stammen aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWSI) sowie dem Datenschutzgesetz.

Was sagt das Gesetz?

1. Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet

Das Datenschutzgesetz beruht auf dem Grundsatz, dass jeder Mensch so weit wie nur möglich selber darüber bestimmen können soll, welche Informationen über ihn wann, wo und wem bekannt gegeben werden. Dieser Grundsatz wird durch weitere rechtliche Bestimmungen in der Bundesverfassung, der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz und dem Zivilgesetzbuch ergänzt.

Error! Hyperlink reference not valid. Das schweizerische Recht kennt keinen Tatbestand, der Cybermobbing explizit unter Strafe stellt. Dennoch können dem Cybermobbing zu Grunde liegende Handlungen, trotz des fehlenden eigenständigen Gesetzesartikels, strafrechtlich verfolgt werden. Folgende Strafbestände stehen je nach Sachverhalt im Vordergrund:

Offizialdelikte:

- Erpressung (Art. 156 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)

Antragsdelikte:

- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)
- Datenbeschädigung (Art. 144bis Ziff. 1 StGB)
- Üble Nachrede (Art. 173 StGB)
- Verleumdung (Art. 174 StGB)
- Beschimpfung (Art. 177 StGB)
- Verletzung des Geheim oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB)
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179novies StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)

2. Gewaltaufrufe

Der Artikel 13a des BWIS regelt die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufendem Propagandamaterial. Erfasst werden dabei Aufrufe zu allen Formen von physischer Gewaltanwendung. Dies bedeutet, dass alle Erscheinungsformen von Gewalt (z.B. links- und rechtsextremistisch motivierte Gewalt) gleichermaßen verwerflich und in einem demokratischen Staat grundsätzlich nicht zu rechtfertigen sind.

Error! Hyperlink reference not valid. Der Artikel 135 des StGB regelt den Umgang mit Ton- und Bildaufnahmen, die «grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen». Strafbar macht sich, wer solche Aufnahmen produziert, verkauft, erwirbt, über das Internet beschafft oder besitzt. Künftig soll ebenfalls der blosser Konsum solcher Gewaltdarstellungen unter Strafe gestellt werden.

Error! Hyperlink reference not valid. Strafbar gemäss Artikel 197, Ziff. 1 Strafgesetzbuch (StGB), sind das Anbieten, Überlassen sowie Zugänglichmachen von pornografischen Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen und anderen Gegenständen an Personen unter 16 Jahren.